

# Segelclub Rhe | Hamburg

Segelsport seit 1855



## Zulässigkeit des Segelsportbetriebs im Rahmen der Corona Verordnungen | Stand: 06.05.2020

### A) ZUSAMMENFASSUNG DER AKTUELLEN SITUATION

Im Grundsatz gilt in allen Bundesländern unter anderem ein Kontakt-, Sport-, Tourismus- und Reiseverbot. Durch die bisherigen Öffnungsregelungen werden die Verbote nicht aufgehoben, sondern nur in Ausnahmen eingeschränkt. Sie können daher vom Verordnungsgeber leicht zurückgenommen werden. Bei Verstößen gegen die Regelungen haften der Einzelne und/oder der Betreiber von Anlagen, hier der SC Rhe und dessen Vorstand als Eigner der Schiffe.

#### 1) Hamburg

- In Hamburg sind Sportanlagen grundsätzlich geschlossen.
- Für die Ausübung von Individualsportarten im Freien dürfen Sportanlagen ausnahmsweise genutzt werden.
- Segeln wird durch das Sportamt als Individualsportart angesehen. Aktuell ist nur das Einhand- und Zweihandsegeln zulässig. Mehr als zwei Personen dürfen nur auf ein Boot, wenn sie dem gleichen Hausstand angehören.
- Es ist eine Abstandsregel von 1,5 Metern einzuhalten.
- In den Anlagen ist schriftlich über das Abstandsgebot zu informieren.
- Die Abstandsregel soll durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.
- Personen mit Corona-spezifische Symptomen dürfen die Sportanlagen nicht benutzen.
- Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen. Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- Die Konzepte der Sportfachverbände sind einzuhalten (hier DSV und HSgV).

#### 2) Schleswig-Holstein

- Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Das Kontaktverbot ist einzuhalten. Kontakte sind generell zu minimieren. Es ist zulässig, mit Personen aus demselben Haushalt (Kinder, Partner, Wohngemeinschaften) und maximal einer weiteren Person Sport auszuüben.
- Es ist unter Einhaltung des Kontaktverbots und der Kontaktminimierung möglich, an Schiffen zu arbeiten und damit zu fahren.
- Im Infektionsfall muss die Besatzung eines Schiffes binnen 24 Stunden wieder am Wohnort sein.
- Es sind Hygieneregeln einzuhalten (Empfehlungen des Robert Koch Instituts).
- Das Übernachten an Bord ist erlaubt, wenn das Schiff über sanitäre Einrichtungen verfügt.
- In den Häfen sind die sanitären Einrichtungen nachts geschlossen. Duschen und Gemeinschaftsräume sind ganztägig geschlossen.



### **3) Niedersachsen**

In Niedersachsen tritt ab 06. Mai ein 5-Stufen-Plan in Kraft. Für Segler ist neu, dass ab diesem Termin "Outdoor-Sportanlagen für alle Sportarten mit dauerhafter Sicherstellung Abstandregelung (2m)geöffnet sind".

In der 2. Stufe ab 11. Mai ist die „Beherbergung zu touristischen Zwecken“ auch auf Booten wieder erlaubt.

Insgesamt bleibt die Lage in Niedersachsen aber unübersichtlich, da das Land die konkreten Entscheidungen den Landkreisen und Gemeinden überlässt. Es bleibt dem Wassersportler nur, sich vor Ort über die aktuellen Regeln zu informieren.

Der Hafen in Cuxhaven darf bis 10.5. keine Gastlieger empfangen und wird bis 1.6.2020 keine Sanitäranlagen zur Verfügung stellen. Vom Anlaufen des Hafens wird daher abgeraten.

### **4) andere Reviere**

Die Regelungen sind sowohl nach Bundesland, in den angrenzenden Ländern, aber selbst in einzelnen Landkreisen unterschiedlich.

Vor dem Anlaufen anderer Häfen und Reviere müssen die dort geltenden Vorschriften im Einzelfall geprüft werden.

## **B) UMSETZUNG DER VORGABEN IM SC RHE**

### **1) Alstersegeln**

- Das Jollensegeln ist zunächst nur im Ein- und Zweihandbetrieb oder für Personen aus demselben Hausstand zulässig.
- Die Abstandsregeln von 1,5 Meter sind jederzeit einzuhalten.
- In den Häfen ist auf die Abstandsregeln und auf das Benutzungsverbot bei Corona Krankheitssymptomen hinzuweisen, ggf. sind organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- Bei Corona-spezifischen Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht genutzt werden.
- Auf den Jollen werden Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Sollte sich eine Corona-infizierte Person auf Vereinseinrichtungen aufgehalten haben, muss sich die betroffene Person unverzüglich bei der Vereinsleitung melden.

### **2) Seesegeln**

- Die Nutzung der Seeschiffe ist aktuell nur durch Crews von 2 Personen oder Personen aus demselben Haushalt zulässig. In Schleswig-Holstein, das heißt bei einer Fahrt elbeabwärts dürfen Personen aus demselben Haushalt plus eine weitere Person segeln. Das gilt auch für vorbereitende Arbeiten und so genannte Winterarbeiten.



- Aus dem Hafen in Wedel kann aus- und eingelaufen werden. Will der Schiffsführer einen anderen Hafen anlaufen, so muss er sicherstellen, dass das Einlaufen dort zulässig ist und das Revier dort befahren werden darf.
- Bei der Nutzung der Einrichtungen des SC Rhe sind die Rechtsvorschriften der befahrenen Bundesländer, Landkreise oder Kommunen genau einzuhalten.
- Für Ordnungswidrigkeiten (Bußgelder) haften der Schiffsführer und die Crew als Gesamtschuldner. Der Schiffsführer hat den Verein von Bußgeldern freizustellen, die dem Verein durch die vorsätzlichen oder fahrlässigen Regelverstöße der Crew oder des Schiffsführers entstehen.
- Die Crew muss aus einem Skipper und einer weiteren erfahrenen Person bestehen.
- Die Reisegenehmigung für die SY Carina erfolgt im Umlaufverfahren auf Antrag an den Verteiler seesegelein@sc-rhe.de. Von den Schiffen I und II erfolgt eine Rückmeldung an den Sprecher SV oder Takelmeister; Sprecher SV oder Takelmeister gibt abschließende Rückmeldung an Antragsteller. [REGELUNG SY LICHTBLICK]. Für den Antrag der Seereise ist eine vorgegebene Vorlage zu verwenden. Im Antrag erkennt der Schiffsführer die hier aufgeführten Sonderregelungen an.
- Die Crew sollte wenn möglich die sanitären Anlagen der Häfen zu ihren Öffnungszeiten aufsuchen. Wenn Toiletten an Bord benutzt werden, sind Abwässer soweit vorhanden in den Abwassertank einzuleiten. Der Abwassertank muss nach dem Törn entleert werden.
- An Bord und an Land ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Seglern einzuhalten. Unter Deck ist besonders sorgfältig auf das Abstandsgebot zu achten. Grundsätzlich ist der gleichzeitige Aufenthalt von zwei Personen im Salon oder derselben Kajüte unter Deck zu vermeiden. Körperkontakt ist unzulässig. Die Einschränkungen gelten nicht für Personen aus demselben Haushalt (Familien, Ehepaare, Wohngemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften).
- Hygieneregeln sind einzuhalten nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts.
- Die Verweildauer auf den öffentlichen Anlagen der Häfen ist zu minimieren.
- Personen mit Corona Krankheitssymptomen oder deren Angehörige dürfen Vereinseinrichtungen nicht nutzen. Personen, die die Vereinseinrichtungen genutzt haben und zu einem späteren Zeitpunkt corona-spezifische Symptome aufweisen, müssen sich unverzüglich beim Vereinsvorstand melden.
- Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen.
- Die vorstehenden Regelungen werden in den Schiffen und an geeigneter Stelle bekannt gemacht.

## **C) RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN**

### **1) Rechtsvorschriften in Hamburg**

**a) Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg Vom 2. April 2020 (gültig ab 4. Mai 2020)**

#### **§ 1 Kontaktbeschränkungen**

(1) Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.



(2) Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht. Ferner gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. ...

(3) Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.

#### § 6 Einstellung des Sportbetriebs

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.

(2) Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung von Sportanlagen bei der Ausübung von Individualsportarten im Freien, bei der die Sportausübenden stets einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten. Die Benutzung von Umkleide- und Clubräumen sowie von sanitären Anlagen in Sportanlagen ist untersagt. Der Wettkampfbetrieb bleibt untersagt.

(4) Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet,

die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,

den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und

die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.

#### § 9 Übernachtungsangebote

(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.

b) Weiterhin sind zu beachten: Empfehlungen des DOSB, DSV und HSgV.



c) Weitere Vorschriften sind aktuell nicht bekannt.

## 2) Rechtsvorschriften in Schleswig Holstein

a) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS CoV 2 in Schleswig-Holstein

§ 2 Reisen nach Schleswig-Holstein; öffentliche und private Veranstaltungen; Kontaktverbote

(1) Reisen aus touristischem Anlass nach Schleswig-Holstein sind untersagt. Die Einreise zum Dauercamping nach § 1 Satz 2 ist erlaubt; zu Freizeitwecken ist sie nur erlaubt, sofern sie für Tätigkeiten nach § 6 Absatz 4 bis 11 oder für private Besuche bei Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein erfolgt.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet. Kontakte zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Öffentliche und private Veranstaltungen sowie öffentliche Zusammenkünfte und Ansammlungen jeglicher Art mit mehr als den in Absatz 2 genannten Personen sind untersagt.

§ 4 Inseln und Halligen

(1) Der Aufenthalt auf den Inseln und Halligen an Nord- und Ostsee mit Ausnahme von Nordstrand und der Hamburger Hallig ist Personen untersagt, die nicht ihre Hauptwohnung an diesen Orten haben.

§ 6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten

(3) Es sind zu schließen:

...

6. öffentliche und private Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,

...

8. Sportboothäfen.

Gewerbliche Tätigkeiten von Handwerksbetrieben sind in Einrichtungen nach Satz 1 dieses Absatzes weiterhin zulässig.

(8) Abweichend von Absatz 3 Nummer 8 dürfen die Sportboothäfen eingeschränkter Betrieb ermöglichen, sofern die Duschen und Gemeinschaftsräume, mit Ausnahme von Toilettenräumen tagsüber, geschlossen bleiben.

(11) Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 können öffentliche und private Sportanlagen draußen für den Sport- und Trainingsbetrieb für den Freizeit- und Breitensport zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter folgenden Bedingungen genutzt werden:

1. der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden,



2. der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist stets zu wahren,
3. insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten,
4. Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen,
5. eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten sowie
7. weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort in schriftlicher Form zur Information der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

Abweichend von Absatz 3 Nummer 3 dürfen Sportgeräte für den Sport unter freiem Himmel vermietet werden.

#### b) Begründung zur Landesverordnung

§ 1 der Verordnung wurde aus der letzten Fassung übernommen. Es bleibt beim Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken. Dieses Verbot ist notwendig und verhältnismäßig, weil die Entwicklung der Infektionszahlen weiterhin fragil bleibt. ...

Die Übernachtung auf dafür geeigneten Booten in Sportboothäfen wird eingeschränkt zugelassen, da dort die Ansteckungsgefahr gering ist.

Zu den in Nummer 6 genannten Sportanlagen zählen sämtliche Einrichtungen, in denen sportliche Aktivitäten stattfinden. Dazu zählen neben Sport-, Golf- und Tennisplätzen auch Minigolfanlagen oder Angelseen.

Die Absätze 8 bis 11 sehen Lockerungen für die Bereiche Sportboothäfen, Museen, botanische Gärten und kontaktarme Sportarten vor. Maßgeblich für diese Regelungen war die Abwägung zwischen den infektologischen Notwendigkeiten einerseits und der möglichst weitgehenden Abmilderung der Grundrechtsbeschränkungen der Bürgerinnen und Bürger andererseits. Diese machen es möglich, unter engen hygienischen Vorgaben einzelne Bereiche wie botanische Gärten und Museen wieder dem Publikum zu öffnen und andererseits einzelne kontaktarme Tätigkeiten und Sportarten wieder in gewissem Umfang zuzulassen.

Sportboothäfen dürfen im eingeschränkten Umfang wieder öffnen. Sowohl die Herstellung der Benutzbarkeit des Bootes (Transport aus dem Winterlager, das Kranen oder Slippen und die weiteren Maßnahmen, um das Boot seetüchtig zu machen), die Benutzung des Bootes als auch das Einlaufen in den Hafen und das Auslaufen aus dem Hafen ist erlaubt. Strom und Wasserversorgung soll wieder gewährleistet sein. Im Übrigen gelten die Hygieneregeln nach § 9 und das Kontaktverbot nach § 2 Abs. 2 weiterhin. Einschränkungen gelten für den Betreiber des Sportboothafens im Hinblick auf die Duschen und Gemeinschaftsräume. Hier ist auf eine häufige Reinigung und Desinfektion zu achten. Eine Übernachtung auf dem Boot



ist nur erlaubt, sofern es über sanitäre Einrichtungen verfügt. Die Toiletten des Sportboothafens dürfen nachts nicht benutzt werden und sind zu schließen.

Absatz 11 Satz 1 erlaubt die Öffnung von Sportanlagen, soweit dort kontaktfrei Sportarten unter freiem Himmel ausgeübt werden. Außerhalb von Sportanlagen war die Ausübung von Sport bislang auch schon möglich, soweit dabei die Kontaktbeschränkungen des § 2 Absatz 2 eingehalten wurden. Da das Infektionsrisiko bei der Ausübung von Sport unter freiem Himmel und bei Einhaltung der Kontaktbeschränkungen gering ist, werden zusätzlich auch Außensportanlagen wieder geöffnet.

Dazu zählen sämtliche öffentliche und private Sport- und Bewegungsanlagen im Freien.

Im Einzelnen dürfen Sportarten unter freiem Himmel ausgeübt werden, die als kontaktfrei gelten. Das gleiche gilt für das Angebot von Freizeitaktivitäten, soweit sie sich auf das Angebot von kontaktfreien Sport- und Bewegungsarten im Freien beziehen. Eine Differenzierung nach Sportarten wird hierbei explizit nicht vorgenommen. Entscheidend ist, dass bei der Ausübung ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten wird.

Mit der Öffnung des Angebots von Freizeitaktivitäten hinsichtlich kontaktfreier Sportarten soll auch die Vermietung von Sportgeräten ermöglicht werden (z.B. Fahrradverleih, Kanuverleih etc.).

Der Katalog in Absatz 11 Nummern 1 bis 7 regelt die neben den allgemeinen Anforderungen geltenden besonderen Voraussetzungen für die Öffnung von Außensportanlagen. Wichtig ist auch der Verweis auf die erarbeiteten Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände und des DOSB, die die besonderen Bedingungen jeder einzelnen Sportart berücksichtigen und zu verfolgen sind. Damit allen Nutzern der Sportanlage die zu beachtenden Vorkehrungsmaßnahmen bekannt sind, sollen die Konzepte für alle einsehbar in/an der Sportanlage ausgehängt werden.

Trotz der Öffnung gilt das grundsätzliche Kontaktminimierungsgebot. Außerdem sind trotz der Öffnung weiterhin keine Veranstaltungen erlaubt (Turniere, Wettkämpfe oder sonstige Events). Zudem gilt bei der Ausübung von Dienstleistungen das Kontaktverbot. Dies ist insbesondere relevant, wenn die Ausübung von Sport mit einer Dienstleistungstätigkeit verbunden ist, bei der der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann (z.B. bei körperlicher Hilfestellung).

Als kontaktfrei zählen insbesondere Individualsportarten wie z.B. Leichtathletikdisziplinen, Radfahren, Pferdesport, Rennsport, Klettern, Tennis, Tischtennis, Golf, Bogenschießen, Schießen, Jagdsport, Angeln, Surfen, Skateboarding, Segeln, Luftsport, Yoga etc.

#### c) Allgemeinverfügungen von Landkreisen

Für den Landkreis Pinneberg sind keine weiteren Einschränkungen für den Sportbootbetrieb bekannt.

d) Weiterhin zu beachten sind die Empfehlungen des DOSB und des DSV. (siehe Anlagen)

